

## Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-09 Sonderveröffentlichung Ausgabe: 20.01.2021

### **Inhaltsverzeichnis**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, Marktplatz 12, 94060 Pocking, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de



#### **LANDRATSAMT PASSAU**

#### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, Marktplatz 12, 94060 Pocking zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der

# Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber Marktplatz 12 94060 Pocking

sowie für alle dort Beschäftigten, soweit sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, werden molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach Weisung des Gesundheitsamtes angeordnet. Diese Personen haben einer Vorladung zu einer Reihentestung in der Einrichtung Folge zu leisten.

- Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.01.2021 in Kraft und am 28.02.2021 außer Kraft.
- 4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau Passau, den 20.01.2021

Verena Schwarz Regierungsdirektorin

**H i n w e i s:** Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.

Passau, den 20.01.2021

Verena Schwarz Regierungsdirektorin